



Brüssel, den 26. Oktober 2017
(OR. en)

13715/17
ADD 1

POSEIDOM 4
POSEICAN 1
POSEIMA 1
REGIO 105
PECHE 410
ENER 415
FISC 238
EDUC 386
PROCIV 88
COMPET 705
RELEX 913

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	26. Oktober 2017
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2017) 623 final ANNEX 1
Betr.:	ANHANG Ausführliche Liste der Maßnahmen zur MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIAUSSCHUSS, DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN UND DIE EUROPÄISCHE INVESTITIONSBANK Eine verstärkte und erneuerte Partnerschaft mit den Gebieten in äußerster Randlage der EU

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2017) 623 final ANNEX 1.

Anl.: COM(2017) 623 final ANNEX 1



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Straßburg, den 24.10.2017
COM(2017) 623 final

ANNEX 1

ANHANG

Ausführliche Liste der Maßnahmen

zur

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN
RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS, DEN
AUSSCHUSS DER REGIONEN UND DIE EUROPÄISCHE INVESTITIONSBANK**

**Eine verstärkte und erneuerte Partnerschaft mit den Gebieten in äußerster Randlage
der EU**

{SWD(2017) 349 final}

DE

DE

AUSFÜHLICHE LISTE DER MASSNAHMEN

Der vorliegende Anhang enthält eine ausführliche Liste der Maßnahmen, einschließlich der in der Mitteilung genannten Schlüsselmaßnahmen, die auf verschiedenen Ebenen – Kommission, Mitgliedstaaten und Gebiete in äußerster Randlage – ergriffen werden sollten.

Governance

Kommission:

- Gewährleistung, dass die Anliegen und Interessen der Gebiete in äußerster Randlage bei Folgenabschätzungen und Maßnahmenevaluierungen angemessen berücksichtigt werden;
- **Einrichtung einer eigenen Fazilität mit der Europäischen Investitionsbank-Gruppe**, auch mit beratender Unterstützung durch die Europäische Plattform für Investitionsberatung, für die Gebiete in äußerster Randlage, um deren Zugang zum Europäischen Fonds für strategische Investitionen zu verbessern;
- **Einrichtung einer Ad-hoc-Plattform** für den Meinungsaustausch über die Interessen und Anliegen der Gebiete in äußerster Randlage, auf der die Kommission, die nationalen Behörden und die Behörden der Gebiete in äußerster Randlage sowie sonstige Interessenträger zusammenkommen;
- Einrichtung **spezieller Task Forces** auf Wunsch der Gebiete in äußerster Randlage, um die Effizienz der einschlägigen EU-Maßnahmen vor Ort zu überprüfen und Wachstumschancen zu ermitteln. Die Task Forces würden Vertreter dieser Gebiete, der nationalen Behörden und der Kommission umfassen;
- Durchführung einer Studie, in der analysiert wird, ob die **spezielle zusätzliche Mittelzuweisung** des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung für die Gebiete in äußerster Randlage hinsichtlich der Bedürfnisse und der Abdeckung ausreichend ist; **Prüfung, ob eine solche spezielle Mittelzuweisung auch für den Europäischen Sozialfonds gerechtfertigt wäre**;
- enge Zusammenarbeit mit den nationalen statistischen Ämtern, um die **Statistiken** zu den Gebieten in äußerster Randlage zu **verbessern** und damit eine präzisere Bewertung ihrer Bedürfnisse zu ermöglichen.

Mitgliedstaaten, Gebiete in äußerster Randlage sowie deren Interessenträger:

- Umfassende Ausschöpfung der offenen Governanceverfahren, wie öffentliche Konsultationen und Feedbackmechanismen, in allen Phasen des Politikzyklus.

Blaue Wirtschaft

Kommission:

- Prüfung spezifischer Maßnahmen und Verwaltungsverfahren (einschließlich einer Ausgleichsregelung) für die Regionen in äußerster Randlage im Rahmen der neuen EU-Programme, um die nachhaltige Entwicklung der Fischerei und anderer Bereiche der Blauen Wirtschaft zu unterstützen¹;
- Vorschlag für die Einrichtung eines **Forums für den Dialog und den Austausch von Erfahrungen über Fischerei** und maritime Angelegenheiten mit den Gebieten in äußerster Randlage, den Mitgliedstaaten und den verschiedenen Interessenträgern aus relevanten Wirtschaftsbereichen;
- **Flottenkapazität:** Evaluierung der aktuellen „Zugangs-/Abgangsregelung“² bis Ende 2018 angesichts des im Wandel befindlichen Verhältnisses zwischen Flottenkapazitäten und Fischereimöglichkeiten in diesen Gebieten; gegebenenfalls Vorschläge für Änderungen dieser Regelung;
- Prüfung der Möglichkeit, **staatliche Beihilfen für den Bau neuer Schiffe** in den Gebieten in äußerster Randlage zuzulassen, indem die Leitlinien für staatliche Beihilfen für Fischereibetriebe auf der Grundlage einer Bewertung des begründeten Bedarfs und unter dem Vorbehalt der Bedingungen zur Sicherstellung einer nachhaltigen Fischerei geändert werden. Eine Evaluierung der spezifischen De-minimis-Verordnung im Fischereibereich, die auch für die Regionen in äußerster Randlage anwendbar ist, ist für 2018 geplant;
- Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse der Regionen in äußerster Randlage bei der Veröffentlichung von **Aufforderungen zur Einreichung von Projekten** im Rahmen des Europäischen Meeres- und Fischereifonds. Zunächst sollen der Stand der **wissenschaftlichen Kenntnisse** und die Verwaltungsmaßnahmen in den Gebieten in äußerster Randlage bewertet und den für die Entwicklung der maritimen Raumplanung³ zuständigen **öffentlichen Behörden gezielte technische Unterstützung** zur Verfügung gestellt werden.
- Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, um die Gebiete in äußerster Randlage besser in Verhandlungen innerhalb der regionalen Fischereiorganisationen und über **partnerschaftliche Abkommen für nachhaltige Fischerei** mit Drittländern einzubeziehen; Bewertung der Auswirkungen auf die Gebiete und ausgehend davon Festlegung entsprechender Maßnahmen.

¹ Unter anderem auf der Grundlage der Ergebnisse des Berichts von COGEA et al. aus dem Jahr 2017 „Nutzung des Potenzials der Gebiete in äußerster Randlage für ein nachhaltiges blaues Wachstum“, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2017.

² Für jedes EU-Land ist eine Obergrenze für die Fischereiflottenkapazität festgelegt. Für die Gebiete in äußerster Randlage wurde in der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates ein spezifisches detailliertes Flottenkapazitätssystem festgelegt. Nach diesem System dürfen neue Fischereifahrzeuge erst dann der Flotte hinzugefügt werden, wenn dieselbe Flottenkapazität aus der Flotte entfernt wurde.

³ Gemäß der Richtlinie 2014/89/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Schaffung eines Rahmens für die maritime Raumplanung (ABl. L 257, 28.8.2014, S. 135).

Mitgliedstaaten:

- Beschleunigung der **Erhebung wissenschaftlicher Daten über Fischerei** und Unterstützung für Fischerei und Meeresforschung;
- Festlegung von **Fischereibewirtschaftungsmaßnahmen** im Einklang mit der Gemeinsamen Fischereipolitik auf der Basis eines Bottom-up-Ansatzes, um die Beteiligung und Organisation von Interessenträgern zu fördern;
- Erkundung der Möglichkeit, falls geografisch machbar, die **Fischerei innerhalb einer 100-Meilen-Zone auf Schiffe zu beschränken, die in den Gebieten in äußerster Randlage registriert sind**⁴;
- Erhöhung des Nutzens regionaler Fischereiorganisationen und **partnerschaftlicher Abkommen für nachhaltige Fischerei** für die kleinen Flotten der Gebiete in äußerster Randlage durch Verbesserung ihres Zugangs zu weit wandernden Beständen;
- **Stärkung** ihrer Anstrengungen zur Bekämpfung **illegaler Fischerei**, Anwendung effektiver und abschreckender Sanktionen gegen die Täter und Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Nachbarländern der Gebiete in äußerster Randlage. Parallel dazu wird die Kommission diesen Punkt auf die Tagesordnung der relevanten bilateralen und regionalen Kooperations- und Wirtschaftsabkommen mit Drittländern setzen.

Gebiete in äußerster Randlage:

- Entwicklung von **Strategien zur Blauen Wirtschaft**, um Wertschöpfungsketten für nachhaltiges blaues Wachstum zu stärken und die Synergien von öffentlichen Maßnahmen und Investitionen zu verbessern. In einem ersten Schritt müssen die Gebiete in äußerster Randlage die Erhebung und Verarbeitung von Daten im Bereich der Blauen Wirtschaft, der Meeresressourcen und der Ökosystemleistungen der Meere in Zusammenarbeit mit zuständigen nationalen Instituten verbessern;
- **Erleichterung des Zugangs** kleiner Unternehmen **zu Finanzmitteln** durch Förderung einer stärkeren Nutzung von Mikrokrediten und Finanzierungsinstrumenten (wie Darlehen und Garantiefonds).

Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

Kommission:

- Versuch der **Weiterführung der POSEI-Verordnung**⁵, unbeschadet der geplanten Verhandlungen über den künftigen mehrjährigen Finanzrahmen;
- Versuch der Beibehaltung von **Sonderregelungen für die Gebiete in äußerster Randlage** im Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums⁶;

⁴ Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1380/2013, Artikel 5 Absatz 3.

⁵ Verordnung (EU) Nr. 228/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 247/2006 des Rates.

⁶ Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005.

- Bewertung der Lage der Bananenerzeuger in der Union bis zum 1. Januar 2019 im Zusammenhang mit der Bewertung, ob der Stabilisierungsmechanismus für Bananen funktioniert.

Gebiete in äußerster Randlage:

- Einrichtung operativer Gruppen und Pilotprojekte zu für sie wichtigen Themen im Rahmen ihrer Programme des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums mit Hilfe des Netzes „Europäische Innovationspartnerschaft“, Förderung von **Investitionen in neue Technologien für die Landwirtschaft** und die ländliche Entwicklung;
- Nutzung und Entwicklung von in der Verordnung über den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums vorgesehenen **Instrumenten des Risikomanagements** (Versicherungen gegen wirtschaftliche Verluste, Fonds auf Gegenseitigkeit, Einkommensstabilisierung);
- Erhöhung der Zahl der **anerkannten gemeinschaftlichen oder nationalen Qualitätsregelungen** für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel, Förderung der Beteiligung von Landwirten und Zusammenschlüssen von Landwirten an diesen Regelungen, Unterstützung der Werbung für diese Produkte auf den EU- und internationalen Märkten, z. B. durch das Logo der Gebiete in äußerster Randlage.⁷

Biologische Vielfalt

Kommission:

- **Gestützt auf die Erfahrungen aus der BEST-Initiative Prüfung spezifischer Unterstützung für die Erhaltung der biologischen Vielfalt** und die nachhaltige Nutzung der Ökosystemleistungen⁸, für die Anpassung der Gebiete in äußerster Randlage und der überseeischen Länder und Gebiete an den Klimawandel in den neuen EU-Programmen nach 2020;
- **Zusammenarbeit mit Partnern** aus den überseeischen Ländern und Gebieten sowie den AKP-Ländern, um gemeinsame Ziele in internationalen Abkommen zu fördern.

Kreislaufwirtschaft

Kommission:

- Vorschlag für ein Projektthema im Rahmen des **LIFE 2018-2020**-Arbeitsprogramms „Abfall“ zur Bewältigung der Probleme der Abfallwirtschaft der Gebiete in äußerster Randlage;
- Unterstützung der Gebiete in äußerster Randlage dabei, zu **Teststandorten** für Pilotprojekte der **Kreislaufwirtschaft** zu werden, insbesondere im Rahmen des LIFE-Programms;

⁷ Verordnung (EU) Nr. 1144/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 des Rates.

⁸ Diese werden zurzeit durch die BEST-Initiative gefördert.

- Prüfung der Einführung von Bestimmungen, um die Verbringung von Abfällen aus den Gebieten in äußerster Randlage zur Abfallbehandlung in Nachbarländer zu erleichtern, im Zuge der zum 31. Dezember 2020 anvisierten Überarbeitung der **Verordnung über die Verbringung von Abfällen**.

Mitgliedstaaten und Gebiete in äußerster Randlage:

- Analyse des **Potenzials der Kreislaufwirtschaft** zur Schaffung von Wirtschaftswachstum und Arbeitsplätzen in den Gebieten in äußerster Randlage und Festlegung vorrangiger Projekte, einschließlich der Förderung eines nachhaltigen Tourismus;
- Ausbau einer **angemessenen Abfallwirtschaft**, um die Abfalltrennung zu fördern; Förderung der Kompostierung organischer Abfälle vor Ort, der Wiederverwendung von Produkten, von Reparatur, Recycling und Abfallvermeidung;
- Weitere Verbesserung der **Förderung einer umweltfreundlicher Praxis**, einschließlich der ökologischen Landwirtschaft sowie von Methoden der nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen in Land- und Forstwirtschaft durch den Einsatz der Instrumente der Gemeinsamen Agrarpolitik.

Klimawandel

Kommission:

- Stärkung des Stellenwerts der Gebiete in äußerster Randlage im Instrument für Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) durch die Aufnahme der Katastrophenvorsorge für extreme Wetterereignisse in den Gebieten in äußerster Randlage als neuen Handlungsbereich für die Anpassung an den Klimawandel im Rahmen des Arbeitsprogramms 2018-2020;
- Start eines vorbereitenden Projekts für die Anpassung an den Klimawandel in den Gebieten in äußerster Randlage im Jahr 2019 in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und den Gebieten in äußerster Randlage;
- Einbeziehung der besonderen Anpassungsherausforderungen der Gebiete in äußerster Randlage in die Überprüfung der EU-Anpassungsstrategie von 2013;
- Verbesserung der Kenntnisse über Finanzierungsmöglichkeiten im Rahmen des LIFE-Teilprogramms „Klimapolitik“, im Hinblick auf Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, durch Information der zuständigen nationalen Kontaktstellen der Mitgliedstaaten;
- Förderung der Einbeziehung von Experten aus den Gebieten in äußerster Randlage in die Entwicklung klimaresilienter Infrastrukturstandards durch die europäischen Normungsgremien im Zeitraum 2018-2020;
- Bewertung des Einsatzes des EU-Solidaritätsfonds in den Gebieten in äußerster Randlage im Rahmen der Ex-Post-Bewertung 2017-2018 des Fonds.

Mitgliedstaaten und Gebiete in äußerster Randlage:

- Regelmäßige Aktualisierung der spezifischen Bedürfnisse, Risiken und Schwachstellen der Gebiete in äußerster Randlage, einschließlich möglicher Anpassungsmaßnahmen, die durch regionale oder nationale Ansätze zur **Anpassung an den Klimawandel und Katastrophenmanagement** bewältigt werden sollen;

- Unterstützung von Übungen, Schulungen und des Austauschs bewährter Verfahren im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union, einschließlich in den Bereichen **Prävention und Vorsorge**, und gegebenenfalls Einbeziehung von Nachbarländern der Gebiete in äußerster Randlage.

Energie

Kommission:

- Entwicklung einer Datenbank zu Schlüsselmerkmalen der Energiesysteme und Volkswirtschaften der Gebiete in äußerster Randlage;
- durchgehende Berücksichtigung innerhalb der EU und auf internationaler Ebene der von den Gebieten in äußerster Randlage entwickelten bewährten Verfahren durch die Initiative „**Saubere Energie für EU-Inseln**“ – insbesondere hinsichtlich der Finanz- und Regelungsinstrumente sowie der Förderung der besten verfügbaren Technologien.

Mitgliedstaaten:

- Gewährleistung, dass die Rechtsvorschriften und Regelungen die **Entwicklung erneuerbarer Energien und die Energieeffizienz** in diesen Gebieten voll unterstützen (z. B. Organisation von Auktionen speziell für die Gebiete in äußerster Randlage, lokale Besteuerungssysteme, Entwicklung von Stromnetzen und Speicherkapazität). Nationale Bestimmungen über die Energieeffizienz im Bausektor zur Umsetzung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden⁹ können angepasst werden, um die äußeren klimatischen und lokalen Bedingungen gemäß Artikel 1 dieser Richtlinie zu berücksichtigen.

Gebiete in äußerster Randlage:

- **Übernahme einer Führungsrolle** in der Initiative „Saubere Energie für EU-Inseln“;
- Teilnahme an wichtigen Ausschreibungen für Forschungsprojekte, etwa an der Ausschreibung für effiziente und saubere Energiesysteme für Inseln, die im Rahmen des Energieprogramms 2018-2020 des EU-Forschungsprogramms Horizont 2020 veröffentlicht werden soll;
- Organisation von **Kampagnen zur Information der Bevölkerung** und der lokalen Gemeinschaften über die Amortisation von Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeffizienz;
- **Analyse der besten erneuerbaren Energielösungen** für Strom, Heizung, Kühlung und gegebenenfalls Verkehr für jedes einzelne Gebiet in äußerster Randlage sowie des Bedarfs an lokalen Schulungsprogrammen, Förderung der Beteiligung ihrer Experten an EU-Forschungsprogrammen.

⁹ Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden.

Forschung und Innovation

Kommission:

- Einführung einer speziellen **Koordinierungs- und Unterstützungsmaßnahme (4 Mio. EUR)** im Horizont-2020-Arbeitsprogramm 2018-2020, um die Kapazitäten der Gebiete in äußerster Randlage für eine Teilnahme an den EU-Forschungsrahmenprogrammen zu optimieren;
- besondere Berücksichtigung der Vorteile und besonderen Bedürfnisse der Gebiete in äußerster Randlage bei der Konzeption der **zukünftigen EU-Forschungsrahmenprogramme**.

Mitgliedstaaten und Gebiete in äußerster Randlage:

- Ermittlung des **Bedarfs** der Gebiete in äußerster Randlage **an langfristigen Investitionen** in Innovation und Forschung;
- Maßnahmen zur **Verbesserung der Sichtbarkeit** der Innovationen und Forschungsaktivitäten der Gebiete in äußerster Randlage, um private/internationale Finanzmittel aufgrund ihrer Strategien der intelligenten Spezialisierung anzuziehen;
- Einrichtung von **Kontaktstellen** in jedem Gebiet in äußerster Randlage, die mit den Nationalen Kontaktstellen in Verbindung stehen, um Informationen über Forschungsmöglichkeiten zu verbreiten und Sensibilisierungskampagnen zu organisieren;
- Beteiligung an **internationalen Forschungs- und Innovationsnetzwerken** und COFUND-Aktionen¹⁰ im Rahmen des Programms „Horizont 2020“¹¹.

Beschäftigung, allgemeine und berufliche Bildung

Kommission:

- Intensivierung der Bemühungen zur Förderung von **Erasmus+ und ErasmusPro für die Mobilität von Auszubildenden** in den Gebieten in äußerster Randlage; bessere Nutzung der bestehenden Möglichkeiten und Ermutigung der Gebiete in äußerster Randlage, diese Mobilitätsprogramme besser zu nutzen und den Austausch von Lernenden zwischen diesen Gebieten und Drittländern auszubauen, und zwar in den Bereichen Hochschulbildung und Berufsbildung;
- Förderung des **Europäischen Solidaritätskorps** für junge Menschen in Gebieten in äußerster Randlage und Erleichterung der Mobilität dieser jungen Menschen, um ihnen die Gelegenheit zu bieten, Notleidenden zu helfen und anschließend leichter in ihren lokalen Arbeitsmarkt einzusteigen;
- Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Gebieten in äußerster Randlage zur besseren Nutzung der verfügbaren Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds und der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen, um die **Beschäftigungsfähigkeit und die Qualifikation insbesondere der jungen Menschen zu fördern**, unter anderem durch mehr Unterstützung für erfolgreiche Maßnahmen wie den Service Militaire Adapté in den französischen Gebieten in äußerster Randlage;

¹⁰ Kofinanzierung regionaler, nationaler und internationaler Programme.

¹¹ Auf der Grundlage der positiven Erfahrungen mit dem Projekt Net biome (2007-2016) zur biologischen Vielfalt und dem BiodivERsA Netzwerk unter den EU-Finanzhilfeagenturen.

- bessere Bekanntmachung der bestehenden Möglichkeiten für Kapazitätenaufbau im Bereich der Hochschulbildung im Rahmen von Erasmus+;
- Anwendung der besonderen Regeln für die Gewährung von Finanzhilfen für die Gebiete in äußerster Randlage im Rahmen von Erasmus+ auch für das Europäische Solidaritätskorps.

Mitgliedstaaten und Gebiete in äußerster Randlage:

- Weitere **Förderung des Voneinander-Lernens** in ihren regionalen operationalen ESF-Programmen durch transnationale Zusammenarbeit;
- gegebenenfalls Förderung aktiver arbeitmarktpolitischer Maßnahmen, wenn möglich mit Unterstützung internationaler Finanzierungsinstitutionen;
- Unterstützung bzw. Einrichtung von Programmen, z. B. nach dem Vorbild des französischen „Internationalen Praktikumsprogramms“ (Volontariat International en Entreprise – VIE), mit denen Unternehmen jungen Bewerbern zeitlich befristete Verträge im Ausland anbieten können.

Wettbewerbsfähigkeit, Unternehmertum und Binnenmarkt

Kommission:

- Prüfung der besonderen Bedürfnisse der Unternehmen in Gebieten in äußerster Randlage bei neuen **Programmen zur Unterstützung von KMU** (aktueller „COSME“-Programm), um ihre Wettbewerbsfähigkeit auf den internationalen Märkten zu verbessern;
- Förderung der Beteiligung von Unternehmen aus Gebieten in äußerster Randlage und Bewertung der Auswirkungen einer möglichen Ausweitung des Programms „**Erasmus für junge Unternehmer**“ auf Nachbarländer auf der Grundlage des Pilotprojekts, das den Austausch zwischen Unternehmern aus der EU und Drittländern ermöglicht;
- Verfolgung der Fortschritte bei der **Integration** der Gebiete in äußerster Randlage **in den EU-Binnenmarkt** über ein spezielles Überwachungsinstrument innerhalb des Binnenmarktanzeigers¹². Die Ergebnisse dienen als Grundlage für künftige Maßnahmen.

Mitgliedstaaten und Gebiete in äußerster Randlage:

- Sensibilisierung der Bürger und Unternehmen in den Gebieten in äußerster Randlage für die Binnenmarktdienstleistungen und Bereitstellung spezifischer Schulungen.

Gebiete in äußerster Randlage:

- Ausbau der Kapazität ihrer Unternehmen, **auf dem Binnenmarkt** und **international tätig zu sein**.

¹² http://ec.europa.eu/internal_market/scoreboard/

Digitale Anbindung

Kommission:

- Förderung des Austauschs bewährter Verfahren und von Informationen zum **Breitbandausbau** durch das EU-Netz der Breitband-Kompetenzbüros;
- auf Antrag der betreffenden Mitgliedstaaten Bewertung der Konzeption lokaler oder nationaler Beihilfemaßnahmen für den Breitbandausbau, um Gebiete anzubinden, in denen der Markt versagt.

Zuständige nationale Regulierungsbehörden:

- Fortlaufende **Überwachung der Lage in den Gebieten in äußerster Randlage in ihren Marktanalysen**, um Wettbewerbseinschränkungen zu erkennen, die spezifische regulatorische Maßnahmen erfordern.

Mitgliedstaaten und Gebiete in äußerster Randlage:

- Bei Marktversagen Nutzung der durch die Leitlinien für staatliche Beihilfen zum Breitbandausbau gegebenen Gelegenheit, gegebenenfalls den **Breitbandausbau zu unterstützen**;
- Aktualisierung und Überwachung regionaler Breitbandstrategien und Sicherstellung, dass **Breitband-Kompetenzbüros** eingerichtet werden, um die Gebiete in äußerster Randlage beim Breitbandausbau zu unterstützen;
- Mobilisierung nationaler und regionaler Interessenträger (Unternehmen, Sozialpartner, Behörden) über die Koalition für digitale Kompetenzen und Arbeitsplätze, um die **digitalen Kompetenzen zu verbessern**.

Verkehr

Kommission:

- Vergabe einer Studie zu den Konnektivitätsanforderungen der Gebiete in äußerster Randlage, einschließlich des Bedarfs an EU-Finanzmitteln (aus der CEF, dem EFRE oder anderen Instrumenten), an technischer Hilfe (Projektvorbereitung und finanzielle Strukturierung) sowie regulatorischer Verbesserungen und Reformen;
- Berücksichtigung der spezifischen Konnektivitätsanforderungen der Gebiete in äußerster Randlage bei der Konzeption künftiger **Arbeitsprogramme der Fazilität „Connecting Europe“** und bei der Überprüfung der **Verordnung über die Fazilität „Connecting Europe“**; ausgehend von der Studie und der spezifischen Bedarfsprüfung Ermöglichung von EU-Investitionen in **Häfen und Flughäfen** in den Gebieten in äußerster Randlage in ordnungsgemäß begründeten Fällen;
- Berücksichtigung der besonderen Situation der Gebiete in äußerster Randlage bei der Überprüfung der Leitlinien für das transeuropäische Verkehrsnetz bis 2023, um ihre Konnektivitätsanforderungen in Bezug auf die EU und ihre Nachbarn besser zu erfüllen und fehlende Verbindungen und Engpässe zu ermitteln; Prüfung der Projekte der Gebiete in äußerster Randlage, die unter spezifischen Bedingungen als **Projekte von gemeinsamem Interesse** berücksichtigt werden können;

- nach Vorlage ordnungsgemäß begründeter Vorschläge durch die Gebiete in äußerster Randlage; Bewertung des Nutzens und der Wirksamkeit der „**Anlaufbeihilfen**“ für neue Flugstrecken für diese Gebiete als Teil zukünftiger Bewertungen der derzeitigen Vorschriften über staatliche Beihilfen im Luftverkehr, und Aufbau eines Dialogs mit den Gebieten in äußerster Randlage über den Bedarf an neuen Seewege zu Drittländern und die potenzielle Vereinbarkeit der Beihilfen mit den Vorschriften für staatliche Beihilfen;
- Unterstützung der Gebiete in äußerster Randlage dabei, zu **Teststandorten** für einen nachhaltigen und sauberen **Verkehr** zu werden;
- Bewertung und Überprüfung des **EU-Emissionshandelssystems** unter Berücksichtigung neuer internationaler Entwicklungen hinsichtlich eines globalen Emissionshandelssystems für den Luftverkehr unter Berücksichtigung der Situation der Gebiete in äußerster Randlage.

Gebiete in äußerster Randlage:

- Entwicklung von Konnektivitätsprojekten, die in eine regionale Vision eingebettet sind, und fortlaufende Prüfung und Entwicklung nachhaltiger Mobilitätslösungen auf lokaler Ebene.

Zusammenarbeit mit den Nachbarländern der Gebiete in äußerster Randlage und darüber hinaus

Kommission:

- Prüfung der Ausrichtung neuer EU-Investitionen auf vorrangige Großprojekte im geografischen Umfeld der Gebiete in äußerster Randlage;
- Vereinfachung der Zusammenarbeit zwischen den Gebieten in äußerster Randlage und ihren Nachbarn durch eine stärkere Abstimmung der Regeln der jeweiligen Finanzierungsinstrumente und die mögliche Einrichtung gemeinsamer Projekte;
- Reflexion über neue Mittel zur Vereinfachung und Stärkung von Initiativen der Zusammenarbeit auf der Grundlage des Bedarfs und der Ressourcen der Gebiete in äußerster Randlage;
- Prüfung gezielter EU-Investitionen für **wichtige Projekte auf regionaler Ebene**, insbesondere in den Bereichen Katastrophenprävention und -management, sowie in anderen Bereichen wie Umweltschutz und Abfallwirtschaft bzw. Verkehr und Energie, um Größenvorteile zu erzielen und die Erbringung von Dienstleistungen zu rationalisieren;
- enge Zusammenarbeit mit den betreffenden EU-Delegationen, um den Austausch sowie Projekte zwischen den Gebieten in äußerster Randlage, ihren Nachbarländern und -gebieten sowie regionalen Organisationen zu fördern;
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Gebieten in äußerster Randlage und Drittstaaten im Bereich der internationalen **Meerespolitik**;
- Zusammenarbeit mit den betreffenden Mitgliedstaaten zur Erforschung konkreter Maßnahmen, um die Agenda der internationalen Meerespolitik in den jeweiligen Gebieten in äußerster Randlage voranzubringen.

Mitgliedstaaten:

- Bessere Nutzung aller im Rahmen der kohäsionspolitischen Programme zur Verfügung stehenden Mittel, um eine **bessere Integration der Gebiete in äußerster Randlage in ihre jeweilige geografische Umgebung** zu erreichen.

Gebiete in äußerster Randlage:

- Aktive **Teilnahme an der Initiative „Intelligente Inseln“¹³**, um die Gebiete in äußerster Randlage als Teststandorte für neue Lösungen in den Vordergrund zu rücken und ihnen Zugang zu internationaler Expertise zu ermöglichen;
- Austausch von Informationen und bewährten Verfahren mit regionalen und internationalen Organisationen, die in die mit ähnlichen Herausforderungen konfrontierten Regionen arbeiten, und Entwicklung gemeinsamer Aktionen.

Handel

Kommission:

- Weitere besondere Berücksichtigung sensibler Produkte aus den Gebieten in äußerster Randlage im Rahmen von Handelsabkommen mit Drittländern;
- Unterstützung der Gebiete in äußerster Randlage durch aktuelle und künftige EU-Handelsabkommen, um die Vorteile der Handelsabkommen zu maximieren und die Geschäftsmöglichkeiten im jeweiligen geografischen Gebiet optimal zu nutzen.

Mitgliedstaaten:

- Auseinandersetzung mit den Gebieten in äußerster Randlage und Information der Kommission über deren spezifische Probleme auf jeder Stufe der Verhandlungen über Handelsabkommen;
- Prüfung einer stärkeren Koordinierung zwischen den Vertretern der Gebiete in den Delegationen der EU-Mitgliedstaaten, die an gemeinsamen Handels- und Entwicklungsausschüssen teilnehmen.

Gebiete in äußerster Randlage:

- Äußerung ihrer Interessen und spezifischen Anliegen über alle verfügbaren Kanäle, wie öffentliche Konsultationen, die in Folgenabschätzungen und Ex-Post-Evaluierungen einfließen, und Konsultationen im Rahmen von Nachhaltigkeitsprüfungen während der Verhandlungen.

Migration

Kommission:

- Berücksichtigung der Anliegen der Gebiete in äußerster Randlage bei der Aushandlung und Umsetzung **internationaler Abkommen und Mobilitätspartnerschaften** mit diesen Gebieten und mit Nachbarländern.

¹³ <http://www.smartislandsinitiative.eu/en/index.php>

Mitgliedstaaten:

- **Stärkere Nutzung der EU-Finanzierungsmittel** – einschließlich des ESF, des ELER, des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds sowie des Fonds für die innere Sicherheit –, um die Gebiete in äußerster Randlage bei der Bewältigung der Migration zu unterstützen und die Sicherheit der Bürger, die Eingliederung von Migranten und den Schutz minderjähriger Migranten zu gewährleisten¹⁴. Für Französisch-Guayana und Mayotte können Änderungen der Programme zur Stärkung der Kriminalprävention und der inneren Sicherheit in Erwägung gezogen werden.

¹⁴ „Schutz minderjähriger Migranten“ - COM(2017) 211 final vom 12.4.2017.